

Tagungsbeitrag zu: 4. Symposium „Wahrnehmung und Bewertung von Böden in der Gesellschaft“, 9.-11. Oktober 2024, Univ. Potsdam – Kom. VIII und LBGR Brandenburg, Berichte der DBG (nicht begutachtete online Publikation)

Gemeinsamkeiten und Gegensätze bodenkundlicher Begriffe in der öffentlichen Wahrnehmung

Hans-Jürgen Ulonska¹

Zusammenfassung

Auf Grund fachübergreifend anhaltend abweichender Zielstellungen und Zuständigkeiten auf unterschiedlichen administrativen Ebenen (Europäische Union, Mitgliedstaaten [bspw.: Deutschland mit Bundesländern] bzw. Regionen) zeigen sich nicht nur beim Vollzug der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) im Rahmen kofinanzierter Förderungen wiederholt erhebliche Widersprüche.

Um dem entgegenzuwirken, wird u. a. für wissenschaftliche Fragestellungen medienübergreifender oberflächennaher Bereiche vorgeschlagen, bestimmte bodenkundliche Begriffe einheitlich zu definieren und zu nutzen. Der Grundsatz wissenschaftlicher Freiheit bleibt dabei unberührt. Insbesondere im Zuge des Klimawandels, sind Widersprüche nicht nur von der breiten öffentlichen Wahrnehmung - v. a. im Freistaat und zugleich in der europäischen Region Thüringen - bislang weitgehend unbeachtet geblieben.

Schlüsselworte: Begriffe, Bodenkunde, Finanzen, Forschung, Klimawandel, Vollzug.

¹ Teichgasse 28, D-99099 Erfurt-Windischholzhäuser; hans-juergen-ulonska@t-online.de

² BEKANNTMACHUNG (2022A).

³ Dies betrifft auf Landesebene (Freistaat Thüringen) die verwirrenden amtlichen Beschreibungen von Nutzungsarten (TLS 2023) im Gegensatz zu denen nach dem BODSCHÄTZG (2007).

⁴ Ein wesentlicher Vorzug der Gauß-Krüger-Koordinaten besteht darin, dass man bspw. für die Lokalisierung verordneter Musterstücke der gesetzlichen Nutzungsarten: Acker- und Grünland wegen der nur 3° breiten Meridianstreifen auf einen Maßstabsfaktor (0,9996= 40cm/km)

Veranlassung und Zielrichtung

Fehlende bzw. mangelnde interdisziplinäre Zusammenarbeit führten zur wiederholten Bearbeitung dieser Thematik.

Mit dem erneuten VORSCHLAG (2023) für eine Richtlinie zur Bodenüberwachung mit geteilter Zuständigkeit zwischen Europäischer Union (EU) und den Mitgliedstaaten sollen nunmehr bis 2050 gesunde Böden erreicht werden. Dabei handeln, die Mitgliedstaaten nach dem Subsidiaritätsprinzip.

Zuvor beschloss die Kommission das Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der Nitratrichtlinie einzustellen.

Nachdem wiederholt gravierende Unkenntnis fortgeltenden Rechts² - gepaart mit amtlichen Begriffsverwirrungen³ - zutage traten, helfen in diesem gesteckten Rahmen belastbare bodenkundliche Grunddaten (Tab. 1) gezielt, um im Freistaat Thüringen geeignete Maßnahmen bspw. mit festgestellten Bewertungen (SECHZEHNTE VERORDNUNG 2024) und Handlungsbezogene Raumkategorien mit umweltrelevanten Wirkfaktoren und Relevanten Schutzgütern (ERSTE ÄNDERUNG 2024) umfassend belastbar zu vollziehen.

Ergebnisse

Auf Ebene der EU, in nationalen/regionalen Gesetzes- und/oder Verordnungstexten haben sich einander widersprechende Begriffe beispielhaft festgesetzt:

- **Boden** (BBODSCHG 1998; BODSCHÄTZG 2019⁴ i. V. m. VERORDNUNG 2014 und VR BODSCHÄTZG 2021; BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN S. A. [2023]; ERSTE ÄNDERUNG 2024; GLEICHLAUTENDER ERLASS 2011⁵;

verzichtet. Zudem bauen: „**Sehr viele amtliche topografische Kartenwerke, insbesondere großer und kleiner Maßstäbe auf dem Gauß-Krüger-Koordinatensystem auf.**“ (GAUß-KRÜGER-KOORDINATENSYSTEM, 2023).

⁵ Nach diesem Erlass gelten Allgemeine Grundsätze zur Abgrenzung der einzelnen Tätigkeiten für den Boden nach WIEGAND (2022, 376): „ (1) **Land- und Forstwirtschaft ist die planmäßige Nutzung der natürlichen Kräfte des Bodens zur Erzeugung von Pflanzen und Tieren sowie die Verwertung der dadurch selbstgewonnenen Erzeugnisse.** ²Als Boden i. S. d. Satzes 1 gelten auch Substrate [sic!; d. Verf.] und Wasser.,,“

KANG 2023; LFGB 2021; UVPG 2021; VERORDNUNG, 2023⁶; VERORDNUNG 2013; VIERTE VERORDNUNG 2024; VORSCHLAG 2023A und B),

- **Fläche**⁷ (BEKANNTMACHUNG 2022B, DRITTE VERORDNUNG 2023, ERSTE ÄNDERUNG 2024, ERSTE VERORDNUNG 2024, GAP AUSNV 2022, THÜRPFVFLVO 2023; VERORDNUNG 2024A und B, ZWEITES GESETZ 2024⁸, 2. GAP AUSNV 2024) und
- **Flächennutzung** (TLS, 2023, TRINKWEGV 2023)

Im Nachgang von Bestandsaufnahmen und Bewertungen (ULONSKA 2023B), mit Blick auf jüngste nationale bzw. regionale rechtliche Vorgaben i. V. m. ausgewählten prüfungswürdigen bzw. -bedürftigen nationalen Aktivitäten, wird aus bodenkundlicher Sicht für die administrativ zusammenzuführenden Begriffe Fläche und Boden ein umfänglicher Formulierungsvorschlag für den Begriff **Boden** als Diskussionsgrundlage unterbreitet:

„Boden

ist ein offener dreidimensionaler Naturkörper und der oberste Bereich der Erdkruste, der sich zwischen dem Grundgestein und der Landoberfläche befindet; durch Verwitterung, Um- und Neubildung (natürlich oder anthropogen verändert) entstanden ist und weiter verändert wird; er besteht aus anorganischem (Mineralanteil) und organischen Teilen (organische Bodensubstanz) sowie mit Wasser, den darin gelösten Stoffen und mit Luft gefüllten Hohlräumen und steht in Wechselwirkung mit Lebewesen.

Der Boden erfüllt v. a. mit natürlichen Ertrags- und Standortbedingungen (Bodenbeschaffen-

heit, Geländegestaltung und klimatische Verhältnisse) die Nutzungsfunktion als Standort für land-, forst- und weinwirtschaftliche Nutzungen bis zu einer für das Pflanzenwachstum maßgebenden Tiefe.

Beschrieben werden Ober- und Unterböden anhand von Tiefe, nichtsynthetischer mineralischer Textur des Feinbodens mit Steingehalt, Struktur, organischer Bodensubstanz, Erosion, ggf. durchschnittliches Gefälle und erwartete Wasserspeicherkapazität. Nichtsynthetische mineralische Textur des Feinbodens mit Steingehalt sind wichtige Bestandteile, die meist zu Beginn jeder Bodenbeschreibung ermittelt werden.

Böden und damit verbundene Flächen dienen primär durch verordnete Musterstücke mit dazugehörigen Vergleichsstücken zur Kennzeichnung der im Geltungsbereich des Grundgesetzes befindlichen Hauptstützpunkte der amtlichen Bodenschätzung. (BLUM ET SCHAD 2024, ULONSKA 2023A und B.“.

Während das BODSCHÄTZG (1934) Fläche und Boden begrifflich zusammenführte, sind nach ANHANG (2021) zum UMWELTBERICHT (2021) Boden und Fläche als Schutzgüter getrennt, ohne dabei im Verlauf der Ausführungen, die Trennungen zur Klarstellung des Gewollten und Vermeidung von Missverständnissen textlich durchzuhalten. Dazu zählen bspw. der nicht näher ausgeführte bzw. sinnfrei verwendete Begriff (ANHANG 2021, 38): „ **Flächenverbrauch** „ und widersprüchlich nach GAP AUSNV (2022, 2366): „ **Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Flächen**“ im Zusammenhang mit Böden.

⁶ Nach dieser VERORDNUNG (2023, 5):“ **kann** [- **muss aber aus bodenkundlicher Sicht nicht zwingend** -; d. Verf.] **für die Probenahme von Böden in situ nach Abschnitt 4 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung** insbesondere die [privatrechtliche Norm; d. Verf.] **DIN 19698 „Untersuchung von Feststoffen – Probenahme von festen und stichfesten Materialien“ Teil 6 (2019-01) herangezogen werden.**“

⁷ Zzgl.: „ **Rebfläche**“ (ELFTES GESETZ 2023, 1); “ **Waldflächen**“ (VIERTES GESETZ 2024, 13) und nach Abwägung mit der: „ **Vermessungsfläche**“ (DRITTE VERORDNUNG 2024, 85) sowie der: „ **Erdoberfläche**“ (THÜRINGER BAUORDNUNG 2024, 300) und der: „ **Geländeoberfläche**“ (301).

⁸ In dem ZWEITES GESETZ (2024, 2 und 6) handelt es sich u. a. in dem eingefügten §8a um: „**Erhebung von Klärschlammaufbringungsflächen in** [?; d. Verf.] **der Landwirtschaft**“, damit nach (2) die Angaben:“ **ab dem Berichtsjahr 2022** **zur Einbringung von Klärschlamm in** [?; d. Verf.] **der Landwirtschaft** **als Erhebungsmerkmal die** [Boden-; d. Verf.] **Fläche, auf der die** Einbringung des Klärschlammes erfolgte, nach Größe, Ort Geokoordinaten [für den Zuständigkeitsbereich Umwelt und dem Gauß-Krüger-Koordinatensystem primär für den Zuständigkeitsbereich Finanzen i. V. m. dem der Landwirtschaft; d. Verf.]“ erfasst werden. Gleichsam fehlt hier exemplarisch die Verbindung von Fläche (zweidimensional) zu Boden (dreidimensional).

Literatur

- ANHANG, 2021: zum Umweltbericht. (zit. in: UMWELTBERICHT 2021, Anhang I, 38).
- BBODSCHG, 1998: Bundes-Bodenschutzgesetz. *BGBI. I*, 502-510. (i. d. j. g. F.)
- BEKANNTMACHUNG, 2022A: über die Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung zur Vorbereitung der Grundsteuerreform und über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung infolge Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung. *Amtsblatt der Stadt Erfurt* **17**, 4-5.
- BEKANNTMACHUNG, 2022B: über die Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung zur Vorbereitung der Grundsteuerreform und über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung infolge Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung. *Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile* **4**, 6-7.
- BLUM, E. H. ET SCHAD, P., 2024: Bodenkunde in Stichworten **8**. Stuttgart, 5-238.
- BODSCHÄTZG, 1934: Bodenschätzungsgesetz. *RGBl. I*, 1050-1051. (i. d. j. g. F.)
- BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN (Hgg.), s. a. [2023]: Amtliches Handbuch Bewertung/Grundsteuer 2022/2025. Boorberg/ Schmidt/ Stollfuß, Leck V-XX, 1-299.
- DRITTE VERORDNUNG, 2023: zur Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für das amtliche Vermessungswesen. *GVBl. 5*, 77-88.
- DRITTE VERORDNUNG, 2023: zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung. *BGBI. I/343*, 1-3.
- ELFTES GESETZ, 2023: zur Änderung des Weingesetzes. *BGBI. I/289*, 1-3.
- ERSTE ÄNDERUNG, 2024: des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025. *GVBl. 12*, 526-591.
- ERSTE VERORDNUNG 2024: zur Änderung der GAPIn-VeKoS-Verordnung. *BGBI. I/156*, 1-4.
- GAP AUSNV, 2022: GAP-Ausnahme-Verordnung. *BGBI. I/52*, 2366-2367.
- GAPKONDV, 2022: GAPKonditionalitäten-Verordnung. *BGBI. I*, 2244-2259.
- GAUß-KRÜGER-KOORDINATENSYSTEM, 2023:
<https://de.wikipedia.org/wiki/Gau%C3%9F-Kr%C3%BCger-Koordinatensystem>
(Zitat: 07. Oktober 2024)
- GLEICHLAUTENDER ERLASS, 2011: der obersten Finanzbehörden der Länder zur Abgrenzung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens vom Betriebsvermögen vom 15. Dezember 2011 (*BStBl. I S. 1213*); zit. in: WIEGAND (2022, 376-384).
- KANG, 2023: Bundesklimaanpassungsgesetz. *BGBI. I/393*, 1-7.
- LFGB, 2021: Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch. *BGBI. I*, 4252-4301.
- SECHZEHNTE VERORDNUNG, 2024: der Thüringer Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung. *GVBl. 11*, 518-521.
- THÜRBO, 2024: Thüringer Bauordnung. *GVBl. 9*, 298-339.
- THÜRPFVFLVO, 2024: Thüringer Photovoltaik-Freiflächenverordnung. *GVBl. 10*, 256.
- TLS, 2023: Tag des Bodens 5. Dezember. THÜRINGER LANDESAMT FÜR STATISTIK (Hg.) *Pressemitteilung* **262,1**.
- TRINKWEGV, 2023: Trinkwassereinzugsgebietsverordnung. *BGBI. I/346*, 1-13.
- ULONSKA, H.-J., 2023A: Begriffsbestimmungen für Bodenkunde und Bodenschätzung - schmückendes Beiwerk oder notwendiges Übel? Berichte der DBG, 1-8.
<https://eprints.dbges.de/1875/>
(Zitat: 11. November 2024)
- ULONSKA, H.-J., 2023B: Körnungsbedingte Merkmale und ihre Bedeutung für die nachhaltige Landnutzung – dargestellt an Mineralböden der europäischen Region Thüringen. Halle *Habil.-Schrift.*, 5-138, Anlagen.
- ULONSKA, H.-J., 2013: Verfahren und Vorrichtung zur Bestimmung der Korngrößenverteilung in mineralischen Feinböden und mineralischen Feinsedimenten DE 10 2008 027 971. B4. *Patentblatt* **133/27**: 23090, 1-9.
- ULRICH, J., 2024: "Anerkannte Regeln der Technik" im zivilen Baurecht - Teil II. *Die Sachverständigen* **51/11**, 294-309.
- UMWELTBERICHT, 2021: für die Durchführung der strategischen Umweltprüfung zum Entwurf des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik

- Deutschland für die Förderperiode 2023-2027, ii-x, 1-79, Anhang I-II.
- UVPG, 2021: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. *BGBI. I*, 540-590.
- VERORDNUNG, 2024A: zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung und zur Änderung der Fünften und Sechsten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung. *BGBI. I/216*, 1-5.
- VERORDNUNG, 2024B: zur Änderung der GAP-Ausnahme-Verordnung und zur Entfristung der Verordnungen über außergewöhnliche Anpassungsbeihilfen für Erzeuger in bestimmten Agrarsektoren. *BGBI. I/67*, 1-2.
- VERORDNUNG, 2023: zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung. *BGBI. I/186*, 7-12.
- VERORDNUNG, 2014: zur Änderung Bodenschätzungs-Durchführungsverordnung. *BGBI. I*, 962-1034.
- VERORDNUNG, 2013: (EU) Nr. 1305 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005. *Abl. L 347*, 487-548. (i. d. j. g. F.)
- VIERTES GESETZ, 2024: zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes. *GVBl. 2*, 13-14.
- VIERTES GESETZ, 2023: zur Änderung des Chemikaliengesetzes. *BGBI. I/313*, 1-12.
- VIERTE VERORDNUNG, 2024: zur Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft. *GVBl. 6*, 111-169.
- VORSCHLAG, 2023A: für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bodenüberwachung und -resilienz (Bodenüberwachungsgesetz). *COM 416 final 2023/0232(COD)*. Brüssel, 1-22, Annex I-VII.
- VORSCHLAG, 2023B: für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bodenüberwachung und -resilienz (Bodenüberwachungsgesetz). *COM 416 final 2023/0232(COD)*. Brüssel, 1-54; Finanzbogen zu Rechtsakten 1-22.
- VR BODSCHÄTZG, 2021: Verwaltungsrichtlinien zum Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz - BodSchätzG). *BStBl. I*, 1767-1797.
- WIEGAND, S., 2022: Handbuch zur Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und des Grundvermögens für Zwecke der Grundsteuer ab 1. Januar 2022. s. I. [Berlin] V-VII, 2-426.
- ZWEITES GESETZ, 2024: zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes, zur Anpassung bestimmter Vorschriften über den Schutz geografischer Herkunftsangaben im Landwirtschaftsbereich und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes. *BGBI. I/153*, 1-6.
- ZWÖLFTE VERORDNUNG, 2024: zur Änderung der Abwasserverordnung. *BGBI. I/99*, 1-22.
2. GAPAUSNV, 2024: Zweite GAP-Ausnahme-Verordnung. *BGBI. I/133*, 1-3.

Tabelle 1: Mineralische und organische Bodenart⁹

mineralische Bodenart im Einzelprägen des Feinbodens	abschlammbare Teilchen ¹⁰ [A] in Masse-% (< 0,01 mm	Abkürzung
--	---	-----------

⁹ Hier insgesamt konkludent vereinfacht.

¹⁰ Die nicht nur i. S. v. VIERTES GESETZ (2023, 12) nach: „..... den Grundsätzen der Guten Laborpraxis“ zu messenden und auf dieser Basis anschließend zu bestimmende Anteile der abschlammbaren Teilchen (BODSCHÄTZG 2007). Diese Grundsätze lassen sich v. a. rechtssicher i. V. m. kofinanzierten EU-Förderungen nach Stand der Technik (VR BODSCHÄTZG 2021 i. V. m. DRITTE VERORDNUNG 2024, ULRICH 2024, ULONSKA 2013 und VIERTE VERORDNUNG 2024) darüber hinaus in dreidimensional zu betrachtenden Böden umfassend belastbar einfügen und vollziehen (bspw. GAPKONDV 2022).

	Äquivalentdurchmesser) ¹¹	
Sand	<10	S
anlehmiger Sand	≥10,0 <14,0	SI
lehmiger Sand	≥14,0 <19,0	IS
stark lehmiger Sand	≥19,0 <24,0	SL
sandiger Lehm	≥24,0 <30,0	sL
Lehm	≥30,0 <45,0	L
schwerer Lehm	≥45,0 ≤60	LT
Ton	>60,0	T
organische Bodenart		
Moor		Mo

¹¹ Ergänzend wird in diesem Kontext insbesondere auf das Jahresmittel des Feststoffparameters Kupfer (g/t) bei Anforderungen an das Abwasser aus speziellen Herkunftsbereichen für die Einleitungsstelle hingewiesen (ZWÖLFTE VERORDNUNG 2024).